

Anlage 2

Gemeinsame GR-Sitzung der Gemeinden Schemmerhofen, Maselheim, Warthausen und der Stadt Biberach am 05.02.2015

TOP 1

öffentlich

Grundsatzklärung und Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines Zweckverbandes Interkommunales Industriegebiet Rißtal gemeinsam mit den Gemeinden Maselheim, Schemmerhofen, Warthausen und der Stadt Biberach

Entwurf

Zur Vorbereitung der Gründung des Zweckverbandes treffen die Stadt Biberach und die Gemeinden Maselheim, Schemmerhofen und Warthausen (nachfolgend „Die Beteiligten“ genannt) folgende

Öffentlich rechtliche Vereinbarung

die an die Stelle der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Vereinbarung tritt:

§ 1

Kommunale Arbeitsgemeinschaft

1. Die Beteiligten vereinbaren, bis zur Gründung des Zweckverbandes eng und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.
2. Die Beteiligten bilden eine Arbeitsgruppe, die sich aus den jeweiligen Bürgermeistern zusammensetzt. Die Bürgermeister können sich in der Arbeitsgruppe vertreten lassen bzw. weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelfall hinzuziehen.

§ 2

Kostentragung

1. Die Beteiligten verpflichten sich, die Aufwendungen, welche zur Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebietes und zur Gründung des Zweckverbandes erforderlich sind, zu gleichen Teilen (jeweils 25 %), vorbehaltlich einer endgültigen Regelung in der Zweckverbandssatzung, zu tragen. Die endgültigen Ausgleichsansprüche richten sich nach der Kostenverteilungsregelung in der

Zweckverbandssatzung. Die Kostentragungspflicht erstreckt sich nur auf Kosten, die von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe gebilligt wurden.

2. Im Vorfeld der Zweckverbandsgründung werden insbesondere folgende Aufträge vergeben:

- Standortalternativenprüfung
- Umweltbericht
- städtebauliches Konzept
- Fachgutachten
- begleitende Rechtsberatung

Im Zusammenhang mit den genannten Schritten stehende Unteraufträge sind ebenfalls von der Kostentragungspflicht umfasst, soweit von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe gebilligt.

3. Leistungen, welche die Beteiligten mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln erbringen, werden nicht vergütet.

4. Sollte es nicht zur Gründung eines Zweckverbandes kommen, bleibt es bei einer Kostentragung zu gleichen Teilen.

§3

Kündigungsrecht

1. Jeder Beteiligte hat das Recht, diesen Vertrag mit Wirkung zum Ende des der Kündigungserklärung nachfolgenden Monats zu kündigen.
2. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen übrigen Beteiligten zu erklären. Die Kündigung gilt als zu dem Zeitpunkt erklärt, zu dem sie dem letzten der beteiligten Mitgliedern zugegangen ist.

§ 4

Ordentliche Beendigung

1. Mit Gründung des Zweckverbandes endet die Zusammenarbeit der Beteiligten auf der Grundlage dieses Vertrages.
2. Soweit Kostenausgleichsansprüche zwischen den Beteiligten aufgrund dieses Vertrages bestehen, sind sie innerhalb eines halben Jahres nach Gründung des Zweckverbandes schriftlich bei dem zahlungspflichtigen Mitglied geltend zu machen. Kostenausgleichsansprüche, die bis dahin nicht geltend gemacht worden sind, erlöschen.

§ 5

Inkrafttreten

1. Dem Vereinbarungsentwurf wurde von den Gemeinderäten zugestimmt.
2. Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum in Kraft.